

RECHT & GESETZ

Rücklage

für bilanzierende Waldbesitzer sinnvoll



Land- und Forstwirte, die für ihren Jahresabschluss eine Bilanz erstellen, dürfen nach § 3 Forstschäden-Ausgleichsgesetz eine steuerfreie Rücklage bilden, um z. B. nach Kalamitäten auf diese Rücklagen zurückgreifen zu können.

Insgesamt darf die jährliche Rücklage nicht die in den letzten 3 Jahren durchschnittlich erzielten Holzverkaufseinnahmen übersteigen. Die Zuführung darf jährlich höchstens 1/4 der zulässigen Gesamthöhe betragen. Bedingung für die Steuerfreiheit ist die Anlage auf einem gesonderten Konto oder die Anlage des Geldes in festverzinslichen Wertpapieren.

Die Rücklage (Anlage) darf jedoch nur zur Deckung von Mehraufwendungen oder Mindereinnahmen bei Kalamitäten im Betrieb bzw. in Jahren mit Holzeinschlagsbeschränkungen eingesetzt werden.

Wenn der Sparerfreibetrag nicht bzw. nicht voll ausgeschöpft wird, unterliegen die aus der Anlage erzielten betrieblichen Zinseinnahmen der Einkommenssteuer. Dennoch muss selbst bei einem niedrigen Zinsniveau für festverzinsliche Anlagen von einer sinnvollen Anlage ausgegangen werden, da durch die steuerliche Behandlung ein weiterer Entlastungseffekt entsteht, der aufgrund der schwierigen Ertragslage in den Forstbetrieben soweit dies möglich und sinnvoll erscheint auch genutzt werden sollte.